



Frau
Dr. Kirsten Tackmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 28. Juni 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2017
Frage Nr. 119**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung bis wann umsetzen, um Milchtankstellen zur besseren Verankerung von Landwirtschaftsbetrieben in die regionalen Versorgungsstrukturen zu unterstützen, insbesondere angesichts neuer zusätzlicher Mehrbelastungen durch die „Richtlinie des europäischen Parlaments und des europäischen Rates Nr. 2014/32/EU (MID – Messegerätgerätrichtlinie“;

http://mup.vdma.org/documents/105921/16155777/1488203812660_richtlinie%202014_32_EU_MID.pdf/fd330087-2994-428f-a8b5-6add0c0e705f?

Antwort:

Die Einbeziehung der Milchtankstellen in den Anwendungsbereich des deutschen Mess- und Eichrechts erfolgte in Umsetzung der EU-Messgerätgerätrichtlinie bereits im Jahre 2007. Die Einbeziehung wurde nun im Zusammenhang mit der Bundesratsbefassung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung problematisiert. Die Verordnung war am 24. Mai 2017 vom Kabinett beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet worden.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz hat am 19. Juni 2017 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, der Verordnung mit der Maßgabe zuzu-

stimmen, dass Milchabgabeautomaten bei der direkten Abgabe durch den Erzeuger befristet bis zum 31. Dezember 2022 aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen werden, sofern sie vor dem 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Betrieb genommen wurden.

Eine unbefristete Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts würde dazu führen, dass keinerlei Überprüfung mehr stattfände. Ein entsprechender Antrag hat im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz keine Mehrheit gefunden.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat am 22. Juni 2017 sowohl den Antrag auf Ausnahme der Milchautomaten vom Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts als auch den Antrag auf befristete Ausnahme bis zum 31. Dezember 2022, sofern die Milchautomaten vor dem 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Betrieb genommen wurden, abgelehnt.

Der Bundesrat wird am 7. Juli 2017 über die Mess- und Eichverordnung und die entsprechenden Empfehlungen der Ausschüsse beschließen.

Die Bundesregierung wird im Lichte dieses Beschlusses gegebenenfalls über mögliche Maßnahmen zur Unterstützung von Milchtankstellen zur besseren Verankerung von Landwirtschaftsbetrieben in die regionalen Versorgungsstrukturen beraten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Faust', written in a cursive style.